



13. März 1974

1073 Naturschutzgebiet Bözingenberg-Taubenlochschlucht

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Der landschaftlich, botanisch und geologisch bedeutsame südwestlichste Teil des Bözingenberghanges sowie der südliche linksufrige Abschnitt der Taubenlochschlucht werden mit der Bezeichnung "N 100 R 1 Naturschutzgebiet Bözingenberg-Taubenlochschlucht" unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke Biel Nrn. 23, 72, 112, 851, 853 und 9036 ganz, sowie die Nrn. 111, 113, 8659 und 9056 A teilweise. Es ist in einem vom Vermessungsamt der Stadt Biel angefertigten Plan 1 : 2'000 vom 12. Juni 1973 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

II. Schutzbestimmungen**3. Im Schutzgebiet sind untersagt:**

- a) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
- b) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen sowie das Aufstellen von Wohnwagen;
- c) das Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
- d) das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen aller Arten, das Abreissen von Zweigen und Beschädigen von Büschen und Bäumen;
- e) das Beschädigen oder Entfernen von Findlingen und der geologischen Formationen am Steilabfall zur Taubenlochschlucht;
- f) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
- g) das Anzünden von Feuern.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) die forst- und landwirtschaftliche Nutzung;
- b) der Betrieb des Tierparks Bözingenberg. Allfällige Erweiterungspläne sind vor der Eingabe des ordentlichen Baugesuchs der Forstdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

- 6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7. Kennzeichnung, Aufsicht und Betreuung werden durch die Forstdirektion geordnet.
- 8. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung "N 100 R 1 Naturschutzgebiet Bözingenberg-Taubenlochschlucht, Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 13.3.74" auf den unter Ziffer 2 erwähnten Grundbuchblättern anzumerken.
- 9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Bieler Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- 11. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 55 vom 7. Januar 1927 aufgehoben und ersetzt.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

x Amtsblatt vom 22. März 1974

x Amtsanzeiger vom 13.3.74

